

1

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM
ASSISTENTENSCHAFT
DER VORSTAND

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM · ASSISTENTENSCHAFT
POSTFACH 102148 · 4630 BOCHUM 1

An den
Landtag NW
Referat I 1 G
z. Hd. Herrn N. Krause
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

4630 BOCHUM-QUERENBURG
UNIVERSITÄTSSTRASSE 150
POSTFACH 102148
GEBÄUDE IC ~~33/152~~ 02/408
TEL. (0234) 700-3018
DEN 22. Juni 1987

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1134

Sehr geehrter Herr Krause,

/ als Anlage übersenden wir Ihnen - leider erst heute - die
Stellungnahme der Assistentenschaft der Ruhr-Universität Bochum
zur Novellierung des WissHG. Wir hoffen, daß trotz der Verspä-
tung das Papier noch rechtzeitig vor der Anhörung verteilt wer-
den kann.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. *Heidrun Bolst*

(Heidrun Bolst)

I. EINLEITUNG

Die ASSISTENTENSCHAFT der Ruhr-Universität Bochum nimmt mit Erstaunen zur Kenntnis, daß das Ministerium für Wissenschaft und Forschung einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vorgelegt hat, obwohl die Ministerin bei vielen Gelegenheiten ausgeführt hat, die HRG-Novelle sei so überflüssig "wie ein Kropf".

Dieser Entwurf trägt den wesentlichen Problemen der Hochschulen in keiner Weise Rechnung und greift andererseits dort in bestehende Strukturen ein, wo ein Handlungsbedarf nicht existiert. Für die Probleme der Hochschulen,

die Überlastbedingungen, unter denen seit Jahren und mit zukünftig steigender Tendenz die Ausbildung der Studenten erfolgt,

den Stellenabbau im Bereich der Kulturwissenschaften und der Grundlagenforschung,

die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Wissenschaftler durch zunehmende Reglementierung und Hierarchisierung und

den Wegfall von beruflichen Perspektiven sowohl für Hochschulabsolventen wie für den wissenschaftlichen Nachwuchs,

kann der Gesetzgeber keine Lösung anbieten.

Deshalb hatte die ASSISTENTENSCHAFT schon die mit der HRG-Novelle verbundenen Intentionen abgelehnt. Auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat während der Auseinandersetzung um die HRG-Novelle gegen diese öffentlich Stellung bezogen. Jedoch ist im vorliegenden Entwurf zur Anpassung des WissHG an das HRG festzustellen, daß große Passagen des Rahmenrechts buchstabengetreu übernommen worden sind; an anderen Stellen geht der Entwurf sogar weit über das Rahmengesetz hinaus.

Damit läßt sich die Landesregierung NW einspannen für die Intentionen, die das HRG verfolgt, nämlich

die Gruppenuniversität abzubauen,

im Bereich der Personalstruktur anachronistische Hierarchien wieder einzuführen,

Unabhängigkeiten des größten Teils des wissenschaftlichen Personals in Forschung und Lehre einzuschränken und

die Forschungsinhalte im Drittmittelbereich weitgehend dem privaten Erwerbsinteresse zu unterwerfen.

Diese Stellungnahme konzentriert sich auf Regelungen, soweit sie über die rahmenrechtlichen Bestimmungen des HRG hinausgehen bzw. dort vorhandene Spielräume nicht ausschöpfen:

1. Dem gesamten Mittelbau wird jede Möglichkeit zu selbständiger Forschung verwehrt. Damit wird die Einheit von Forschung und Lehre weiter abgebaut.
2. Der Regierungsentwurf fährt in der Linie der Umgehung von Arbeits- und Tarifrecht bei der Ausgestaltung von Arbeitsverträgen (Ermächtigung zum Erlaß von Lehrverpflichtungen, Einführung zusätzlicher Zeitbeamtenverhältnisse, zunehmender Ausschluß vom LPVG) weiter fort.
3. Durch die Einführung des neuen Amtes des Hochschuldozenten wird ohne jeden Zwang durch den Bundesgesetzgeber die Gruppe der Professoren in zwei Teile aufgespalten.
4. Durch Ausschaltung aller übrigen Hochschulangehörigen von der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen werden mitbestimmungs- und mitwirkungsfreie Räume geschaffen. Das Institutsunwesen der Ordinarienuniversität feiert fröhliche Urstände.
5. Die Beteiligungsmöglichkeiten mit oder ohne Stimmrecht in den verschiedenen Hochschulorganen werden bei weitem nicht ausgeschöpft.
6. Die Landesregierung hat es seit der Verabschiedung des WissHG nicht geschafft, alle von ihr selbst geforderten Entwicklungsdaten für die Hochschulen vorzulegen. Jetzt wird von der Vorschrift einer transparenten Planung für die gesamte Hochschullandschaft und die einzelne Hochschule Abstand genommen. Mit dem absoluten Besetzungsvorbehalt, wie er in § 104 vorgesehen ist, wird die von den Hochschulen geforderte Neuorientierung aus eigenem Ansatz unmöglich gemacht.
7. Auch in der Studienreform werden ohne zwingende Vorgaben die Beteiligungsrechte der Nicht-Professoren geschmälert. Trotz Absage an Steilkurse oder Elitestudiengänge bleiben die Optionen für die Trennung in Massen- und Eliteausbildung offen.
8. Die Einrichtung der Frauenbeauftragten ist im Prinzip ein begrüßenswerter Ansatz. Ohne wirkungsvolle Handlungsinstrumente, wie Frauenförderpläne, Eingriffsmöglichkeiten in Stellenbesetzungsverfahren sowie eine angemessene institutionelle Einbindung und Ausstattung mit Arbeitskapazitäten, wird die Frauenbeauftragte allein wenig bewirken können und bleibt damit bloße Deklamation.
9. Die dienstrechtliche Stellung der wiss. Hilfskräfte wird nicht neu geregelt, obwohl das novellierte HRG die Möglich-

keit dazu bietet. Angemessen wäre allein die Eingliederung in die Gruppe der wiss. Mitarbeiter.

10. Notwendige Konsequenzen aus den Erfahrungen mit dem geltenden WissHG, wie die Einbeziehung aller Gruppen des Mittelbaus in die Personalvertretung und die Institutionalisierung von Gruppenvertretungen des Mittelbaus auf Hochschulebene sowie der verfaßten Studentenschaft und des Mittelbaus auf Landesebene, werden nicht gezogen.

In diesem Zusammenhang verweist die ASSISTENTENSCHAFT der RUB auf die von ihr bereits vorgelegte Stellungnahme zum HRG und auf die Vorschläge der Landesassistentenkonferenz (NW) zur Anpassung des WissHG.

II. GRUPPENUNIVERSITÄT

Gruppenuniversität bedeutet die Beteiligung aller Mitglieder und Angehöriger einer Hochschule an ihrer Selbstverwaltung. Das stellt die einer Hochschule einzig angemessene Form der Mitbestimmung dar. So ist es jeder Gruppe möglich, die ihr eigene Sachkompetenz ständig in die Entscheidungen und die Organisation der Hochschule einzubringen. Auf diese Weise ist es gelungen, eine gewisse Demokratisierung innerhalb der Hochschulen zu erreichen.

Dementsprechend führt die Landesregierung in der Begründung ihres Entwurfs aus, daß die Bewältigung wichtiger Fragen der Zukunft der Hochschule nur auf der Grundlage der Gruppenuniversität möglich ist, da nur in dieser Organisationsform die verantwortliche Mitarbeit aller Hochschulmitglieder erreicht werden kann. Das Land NW habe sich bereits daher bei den Beratungen der HRG-Novelle gegen die darin vorgesehenen Änderungen ausgesprochen. Statt der zu erwartenden liberalen Umsetzung der HRG-Novelle in Landesrecht legt die Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des WissHG vor, der darauf abzielt, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gruppen der wiss. Mitarbeiter, der Studenten und der nicht-wiss. Mitarbeiter künftig stark einzuschränken bzw. zum Teil zu beseitigen. Dieser Entwurf geht sogar in den Punkten

- Zusammensetzung der Kollegialorgane,
- besondere Mehrheiten bei der Dekans- und Prodekanwahl,
- Gestaltungsspielräume der Hochschulen

über die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes hinaus.

Gegen Versuche einer Entdemokratisierung spricht sich die ASSISTENTENSCHAFT ganz entschieden aus. Von einer sozialdemokratisch geführten Landesregierung wäre zu erwarten gewesen, daß sie alle Möglichkeiten zur Beibehaltung und Förderung der Mitbestimmung ausschöpft. Statt dessen betreibt sie den Abbau von Mitbestimmungsrechten ohne Zwang über das HRG hinaus.

Konvent

(§§ 15 (7), 16 (1), 12 (6), 19 (4), 27 (3), 23 (2))

Deutlich wird diese Intention an der Behandlung des für grundsätzliche Fragen zuständigen Kollegialorgans (Konvent). Neben der Einführung der Professorenmehrheit werden ihm noch weitere Kompetenzen entzogen. Überraschenderweise entsprechen die Paritäten im Konvent dem von der ASSISTENTENSCHAFT in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagenen Modell (Professoren: wissenschaftliche Mitarbeiter: Studenten: nichtwissenschaftliche Mitarbeiter 3 :1 :1 :1 plus 1 Professor). Offensichtlich ist das nur möglich, wenn ein Gremium praktisch keine Kompetenzen mehr hat. Der Entwurf sieht vor, daß der Konvent kein Vorschlagsrecht für die Rektorwahl mehr besitzen soll (§ 19 (4)). Außerdem kann der Konvent in Zukunft die Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen nicht mehr einheitlich im Rahmen der Grundordnung regeln (§ 12 (6)). Ferner sahen bisher die §§ 15 (7), 16 (1), 27 (3) WissHG vor, daß in der Grundordnung die Verfahrensregelungen für die Gremien (Mehrheiten, Rederecht, Wahlvorgänge, Stellvertretung, passives Wahlrecht etc.) einheitlich und für alle verbindlich zu regeln sind. Diese Möglichkeiten sollen nun entfallen.

Wegen der geänderten Paritäten schlagen wir im Interesse eines Minderheitenschutzes vor, daß Beschlüsse über die Grundordnung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Konvents bedürfen (§ 23 (1)).

Senat

(§§ 21 (3), 28 (2))

Die im Entwurf vorgesehene Beschneidung der Mitwirkungsmöglichkeiten der nicht-professoralen Gruppen im Senat ist völlig unverständlich. Hiervon sind vor allem die Nichtwissenschaftler betroffen. Sie sollen im Verhältnis zu den Studenten und wiss. Mitarbeitern nur halb so viele Sitze erhalten (§ 21 (3)), obwohl sie nach den Studenten die zahlenmäßig stärkste Gruppe bilden. Die Begründung der Landesregierung für diese Paritäten ist nicht nachvollziehbar.

Es sollten wenigstens die großen Wissenschaftsbereiche (Geistes-, Natur-, Ingenieurwissenschaften, Medizin) mit je einem Vertreter in jeder Gruppe repräsentiert sein. Für den Senat der Ruhr-Universität bedeutete das eine Zusammensetzung von 13 Professoren und je 4 wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten.

Da durch die veränderten Paritäten im Konvent nicht gewährleistet ist, daß der Rektor als Vorsitzender des Senats von allen Gruppen getragen wird (er kann allein von den Professoren gewählt werden), ergibt sich die Notwendigkeit, daß er dem Senat ohne Stimmrecht angehört. An den Sitzungen des Senats sollten zusätzlich die Sprecher der Gruppenvertretungen und die Vorsitzenden der Personalräte beratend teilnehmen.

Fachbereichsräte
§ 28

Die mitbestimmungsfeindliche Umsetzung des HRGs durch die Landesregierung zeigt sich am deutlichsten in der Zusammensetzung der Fakultätsräte. Das HRG regelt die Paritäten mit drei Aussagen in § 38 HRG:

- alle Mitgliedergruppen müssen stimmberechtigt sein (Abs.3, Satz 1)
- die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen (Abs. 3, letzter Satz), und
- das Verhältnis Sitze zu Stimmen, über die die Gruppen im Fachbereichsrat verfügen, ist durch Landesrecht zu regeln (Abs. 1).

Das HRG läßt damit eine Zusammensetzung von 7+2+2+2 zu. Der vorgelegte Regierungsentwurf macht daraus 8+2+2+1. Daran werden zwei Grundtendenzen deutlich. Einerseits zeigt sich eine Begünstigung der Gruppe der Professoren weit über die rahmenrechtlichen Vorschriften hinaus und andererseits eine Abqualifizierung des nichtwissenschaftlichen technischen Personals bei der Mitwirkung in der Selbstverwaltung. Besonders deutlich wird ersteres bei der vorgeschlagenen Wahl des Dekans und des Prodekan (§ 14 (2), Satz 1) sowie bei der Einräumung des Stimmrechts für den Prodekan.

Das vorgeschlagene Modell für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates ist insgesamt zu unflexibel und berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Größen und Organisationsformen der existierenden Fachbereiche.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert für die Zusammensetzung der Fachbereichsräte den gleichen Schlüssel, wie er für den Konvent und den Senat vorgeschlagen wird. Die Größe der Fachbereichsräte sollte in der Grundordnung nach Funktionsgesichtspunkten geregelt werden und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder 37 nicht überschreiten. Für die Wahl des Dekans und des Prodekan gelten die gleichen Vorbehalte wie bei der Rektorwahl, daher sollten sie kein Stimmrecht haben. Der in der Begründung der Landesregierung genannte angeblich "überwiegende Wunsch der nordrhein-westfälischen wissenschaftlichen Hochschulen auf Einräumung des Stimmrechts für den Prodekan" ist für die nicht-professoralen Mitglieder der Hochschule nicht nachvollziehbar. Insbesondere sind die Regelungen für die besonderen Mehrheiten bei der Dekans- und Prodekanwahl zu streichen (§ 14 (2), Satz 1).

Wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten
(§§ 29 (5), (7); 31 (2), 32, 33, 34))

Der Entwurf setzt den § 66 (3) HRG, bezogen auf die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen, so um, daß die Mitbestimmung der Nicht-Professoren ausgeschlossen wird. Das stellt den massivsten Eingriff in die Grundsätze der Gruppenuniversität dar. Gerade auf der Ebene der Vorstände werden Entscheidungen gefällt, die die Mitglieder aller Gruppen betreffen. Die Gruppe der wiss.

Mitarbeiter z.B. von Entscheidungen in Forschungsfragen in den Institutsvorständen auszuschließen, berücksichtigt nicht, daß diese maßgeblich an der Konzipierung und Durchführung von Forschungsvorhaben beteiligt ist. Als eine Konsequenz ergäbe sich insbesondere eine Verlagerung aller wesentlichen Entscheidungen aus den Fachbereichsräten in die wissenschaftlichen Einrichtungen. Damit wird versucht, wieder alte Institutsstrukturen mit mitbestimmungsfreien Räumen ganz im Sinne alter Ordinariengewalt zu schaffen.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert folgende HRG-konforme Regelung im § 29 (5):

"Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgt kollegial und befristet durch einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Professoren als Mitgliedern; dem Vorstand gehören darüber hinaus je ein Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 mit beratender Stimme an. Mitglieder und Angehörige des Vorstandes werden von allen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Angehörigen beträgt zwei Jahre, für den studentischen Angehörigen 1 Jahr. Der Vorstand ist den übrigen Mitgliedern regelmäßig berichts- und rechnenschaftspflichtig."

Im Sinne einer demokratischen Verantwortung in der Wissenschaft ist auch zu fordern, daß die inneren Strukturen und Kompetenzverteilungen in den Fachbereichen durch eine Satzung transparent gemacht und nicht, wie im Entwurf vorgeschlagen (§ 29 (7)), durch eine Ordnung "geregelt" werden.

Das gilt insbesondere auch für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 31). Die vorgesehene Streichung des Satzes 4 (§ 31 (2)) ist deshalb abzulehnen. Die Zielsetzungen und Aufgaben von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen können es erfordern, daß der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung aller Gruppen der Hochschule eine Regelung für die Leitung trifft, die eine Mitbestimmung der Nicht-Professoren vorschreibt. Daher darf der entsprechende Passus in Satz 5 (§ 31 (2)), wie im Entwurf vorgesehen, nicht gestrichen werden.

Die zentralen Betriebseinheiten (§ 32), die Hochschulbibliotheken (§ 33) und die Rechenzentren (§ 34) müssen auch weiterhin auf der Basis von Satzungen betrieben und geleitet werden. Die nach altem Recht vorgesehene Bibliothekskommission und Rechenzentrumskommission sollten weiterhin bestehenbleiben. Eine Änderung der §§ 32, 33, 34 lehnt die ASSISTENTENSCHAFT daher ab.

Gruppenvertretungen (§ 12)

Die Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung gehört nach § 12 WissHG zu den Rechten und Pflichten aller Hochschulmitglieder. Diese Mitwirkung kann aber nicht nur darin bestehen, daß sich

einige wenige als Vertreter ihrer Gruppe in die Hochschulgremien wählen lassen, sondern sie erfordert, insbesondere bei der Größe der nicht-professoralen Gruppen, die Möglichkeit einer internen Willensbildung. Im Sinne einer demokratischen Hochschule ist es daher notwendig, daß zwischen den wenigen verbleibenden gewählten Vertretern in den Gremien und den anderen Gruppenmitgliedern ein ständiger Informations- und Erfahrungsaustausch stattfindet und die Möglichkeit einer hochschulpolitischen Interessenvertretung besteht. Die Veränderungen der Paritäten in den zentralen Gremien in Verbindung mit der geänderten Verfahrensweise bei der Rektorewahl erzwingen spätestens bei Inkrafttreten der WissHG-Novelle die Einrichtung hochschulübergreifender Interessenvertretungen der Gruppen auf Landesebene, da zu befürchten ist, daß Rektoren, die nur noch mit Professorenmehrheit gewählt werden, auch ausschließlich die Interessen dieser Gruppen vertreten.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert daher, im Gesetz die Möglichkeit der Bildung von Gruppenvertretungen vorzusehen, und schlägt vor, den § 12 WissHG um den folgenden neuen Abs. 5 zu ergänzen:

"Zur Wahrnehmung und Koordination der Selbstverwaltungsaufgaben können die einzelnen Gruppen gemäß § 13 (1) Gruppenvertretungen einrichten. Die Hochschule stellt die notwendigen sächlichen und personellen Mittel zur Verfügung. Die nähere Ausgestaltung regelt die Grundordnung."

Gemeinsame Kommissionen/Studienreform (§§ 6, 7)

Im Rahmen der Weiterführung der Studienreform ist die Einführung von Gemeinsamen Kommissionen (§§ 6, 7) vorgesehen. Die ASSISTENTENSCHAFT vermißt im vorgelegten Entwurf eine präzise Regelung des Nominierungsverfahrens für die Mitglieder der Gemeinsamen Kommissionen.

Sie fordert daher, daß die Mitglieder aus den Hochschulen nach Gruppen getrennt vorgeschlagen werden.

§ 7 Abs.3 Satz 3 sollte folgende Fassung erhalten:

"Die Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt für die Gruppe der Professoren auf Vorschlag der Landesrektorenkonferenz, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter von der Landesassistentenkonferenz und für die Gruppe der Studenten vom Landesastentreffen."

III. PERSONALSTRUKTUR (§§ 57, 58, 59)

Im Rahmen der Aufgaben der Hochschule ist die Gruppe der wiss. Mitarbeiter maßgeblich beteiligt an:

- der Ausbildung der Studenten,
- Forschung mit Hochschul- bzw. Drittmitteln,
- Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals für den universitären und außeruniversitären Bereich,
- Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule,
- Mitwirkung am Technologietransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft.

Diese Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung erfordern ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, in dem auf allen Ebenen die Möglichkeit zur eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit und zu einer Weiterqualifikation bestehen muß.

Der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter die eigenständige Forschung zu verbieten, steht im diametralen Gegensatz zur Hochschulwirklichkeit. Heute werden zwischen 50 - 80 % der wissenschaftlich anerkannten Hochschulforschung von Angehörigen der Gruppe der wiss. Mitarbeiter erbracht. Das gleiche gilt für die Lehraufgaben. Schon allein aus diesen Gründen ist die vom HRG vorgezeichnete und im Regierungsentwurf noch verschärfte Personalstruktur abzulehnen.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen sind für das wissenschaftliche Personal, das nicht zu den Professoren zählt, Beschäftigungsverhältnisse erforderlich, die sich an den Leitlinien

- a) Wissenschaftler an Hochschulen als Beruf und
- b) der Gleichstellung des Teilarbeitsmarktes "Hochschule" mit dem übrigen Arbeitsmarkt

orientieren. Damit könnte auch an Hochschulen das Regelarbeitsverhältnis für die Gruppe der wiss. Mitarbeiter auf unbestimmte Dauer sein. Die Personalstruktur sollte daher vorsehen:

- a) Unbefristete Stellen im Angestellten- und/oder Beamtenverhältnis
Die Stellen sollen von Mitarbeitern eingenommen werden, die überwiegend mit Daueraufgaben beschäftigt sind; etwa mit Organisation, Administration, wie sie in Laborbereichen, in der Betreuung von Großgeräten etc. anfallen, sowie in Forschung und Lehre. Das betreffe langfristige Forschungsvorhaben, Lektoren etc. Für diese Aufgabenbereiche sind Diplominhaber, Promovierte sowie Habilitierte unbefristet einzustellen. Eine übermäßige Personalfuktuation verbietet sich hier, da eingearbeitete und erfahrene Mitarbeiter für den Dienstbetrieb notwendig sind.
- b) Befristete Qualifikationsstellen im Angestelltenverhält-

nis

Hier sind zur Förderung des "Professoren-Nachwuchses" Vollzeitstellen auf der Basis des Bundesangestelltentarifs vorzusehen, wenn

- auf Planstellen zu den Dienstaufgaben die Promotion und andere Aufgaben zu gleichen Teilen zählen;
- die Habilitation die Hauptaufgabe ist.

Bei der Promotion wie der Habilitation kommt der Hochschule eine gewisse Ausbildungsfunktion zu. Allerdings ist diese bei der Promotion fächerspezifisch sehr stark zu relativieren. Die Habilitation stellt jedoch in fast jedem Fach durch die mit ihr verbundene Spezialisierung eine endgültige Berufswahlentscheidung dar. Habilitierte Mitarbeiter haben die "Ausbildung zum Professor" abgeschlossen und können ihren Beruf Hochschullehrer nur an Hochschulen ausüben. Von Bedeutung bei einer solchen Personalstruktur ist, daß sich die Ausweisung von Qualifikationsstellen im Verhältnis zu den normalen Stellen an den Erfordernissen der Fächer und der Hochschule orientiert. Derzeit ist ein erheblicher Mangel an normalen Arbeitsverhältnissen in den Hochschulen festzustellen.

Hochschuldozenten
(§ 53 a))

Der vorgelegte Entwurf geht bei den Hochschuldozenten über die Vorgaben des HRG hinaus. Mit dem Amt des Hochschuldozenten ergibt sich eine Reihe dienstrechtlicher Probleme. Es ist völlig unklar, wo die Unterschiede zu den Oberassistenten und Oberingenieuren liegen, zumal alle drei Stellentypen die gleichen Qualifikationsvoraussetzungen und die gleiche Besoldung aufweisen. Die Notwendigkeit der Einrichtung eines "Fast-Professorenamtes" als Zeitbeamter wird von der ASSISTENTENSCHAFT bestritten. Habilitierte Mitarbeiter sind für den Hochschullehrerberuf ausgebildet, der nur an Hochschulen ausgeübt werden kann; daher ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Generell lehnt die ASSISTENTENSCHAFT die Einführung von Professoren minderen Rechts ab. Sie würde eine Restauration der längst überwunden geglaubten Ordinarienherrschaft an den Hochschulen darstellen. Das HRG (§42) schreibt die Einrichtung von Ämtern für Hochschuldozenten nicht zwingend vor. Zumal damit auch die soziale Frage der Privatdozenten nicht auf befriedigende Weise gelöst wird, fordert die ASSISTENTENSCHAFT, von der Einführung des Hochschuldozenten in NW abzusehen.

Wissenschaftliche Hilfskräfte
(§§ 61, 11 (1), 13 (1))

Bezogen auf § 36 (3) HRG regelt das Landesrecht die Stellung der wiss. Hilfskräfte. Gegenwärtig erfüllen sie in den Fachbereichen Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie damit

zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Damit erledigen sie Aufgaben von wiss. Mitarbeitern und sind daher auf der Basis des Bundesangestelltentarifs zu beschäftigen. Nur in besonderen Ausnahmefällen sollte ein Teilzeitarbeitsvertrag eingegangen werden. Statusrechtlich sind sie Mitglieder der Hochschule und gehören zur Gruppe der wiss. Mitarbeiter.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert den Gesetzgeber daher auf, § 61 WissHG, Absatz 2, Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Sie werden mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt."

Entsprechend sind sie in § 11 Abs. 1 unter Nr. 5 als hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter aufzuführen. In § 13 Abs. 1 sind sie mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe der wiss. Mitarbeiter zuzuordnen und unter Nr. 2 zu nennen.

Anpassung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)
(Artikel V)

Der vorliegende Regierungsentwurf sieht eine völlige Zersplitterung der Personalstruktur vor; alte und neue Ämter stehen - ohne daß sie sich in ihren Aufgaben wesentlich unterscheiden - nebeneinander. Darüber hinaus ist wieder beabsichtigt, die Inhaber vergleichbarer Stellen personalvertretungsrechtlich ungleich zu behandeln.

Die ASSISTENTENSCHAFT lehnt die vorgesehene Ungleichbehandlung im § 5 Abs. 5 Buchstabe a) LPVG ab. Sie fordert den Gesetzgeber auf, alle an der Hochschule tätigen Wissenschaftler, die nicht Professoren sind, in den Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes einzubeziehen.

IV. EINHEIT VON FORSCHUNG UND LEHRE

Der vorgelegte Entwurf übernimmt unkritisch die Vorgaben des HRG. In einigen Punkten werden sie sogar noch verschärft. Wie ein roter Faden zieht sich durch den gesamten Entwurf die irrixe Annahme, daß qualifizierte Hochschulforschung und Lehre nach § 48 (1) nur von Professoren erbracht werden kann. Im Hinblick auf die Tatsache, daß mehr als die Hälfte der universitären Forschung und Lehre von der Gruppe der wiss. Mitarbeiter erbracht wird, gehen die vorgeschlagenen Regelungen an der Hochschulwirklichkeit vorbei.

Forschungsverbot und Einschränkung der Selbständigkeit in der Lehre führen auf längere Sicht zu einer Dequalifizierung und bedeuten einen Niveauverlust der Universität insgesamt.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert daher, daß allen Mitgliedern der Gruppe der wiss. Mitarbeiter die Möglichkeit zu selbständiger

Forschung und Lehre erhalten bleibt. Die entsprechenden Regelungen der bisherigen Fassung des § 60 sind daher beizubehalten.

Abbau von Forschungspotentialen
(§§ 51 (1), 58 (1), 59 (1), 60 (1))

Besonders deutlich wird das an der wiedereinzuführenden Bevormundung in Forschungs- und Lehrfragen von hochqualifizierten Wissenschaftlern (wiss. Mitarbeitern, Oberassistenten, Oberingenieuren, apl. Professoren etc.), die nur wegen der derzeit - und in Zukunft anhaltenden - ungünstigen Stellen-/Altersstruktur noch kein normales Arbeitsverhältnis an der Hochschule eingehen bzw. keine Professur erlangen konnten.

Den wiss. Mitarbeitern nach § 60 soll im Entwurf die Möglichkeit der eigenständigen Forschung gänzlich genommen werden. Damit wird das vorhandene Forschungspotential der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen einschneidend reduziert. Die Motivation der wiss. Mitarbeiter, Drittmittel einzuwerben, ist somit nicht mehr gegeben. Unter anderem ist auch damit zu rechnen, daß der Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule und Praxis im bestehenden Umfang nicht aufrechterhalten, geschweige denn ausgeweitet werden kann.

Die Attraktivität des Arbeitsplatzes Hochschule für qualifizierte Absolventen wird weiter vermindert.

Da die Promotionen und Habilitationen nicht mehr als eigenständige Forschungsleistungen erbracht werden dürfen, ergibt sich auch eine Abwertung der entsprechenden nordrhein-westfälischen akademischen Grade.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert daher, daß allen Mitgliedern der Gruppe der wiss. Mitarbeiter die Möglichkeiten zur selbständigen Forschung erhalten bleiben (§§ 57 (1), 58 (1), 59 (1)). Insbesondere sollen wiss. Mitarbeitern (§ 60 (1) Satz 4) - wie im geltenden Recht - Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können.

Aus der Sicht der ASSISTENTENSCHAFT ist es unverständlich, daß der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber entgegen seinen bisherigen Verlautbarungen Rechte der Gruppe der wiss. Mitarbeiter in Forschung und Lehre auch da, wo es das HRG nicht ausdrücklich vorschreibt, abbaut.

Forschung mit Mitteln Dritter
(§ 98)

Die ASSISTENTENSCHAFT begrüßt die schärfere Fassung des Veröffentlichungsgebots bezüglich der Drittmittelforschung. Wünschenswert wäre aber eine Anzeigepflicht über die Fachbereichsräte an den Senat und nicht über die Person des Dekans an das Rektorat. Die notwendige Transparenz der Drittmittelforschung wird so nicht hergestellt. Es hat eher den Anschein, daß der Diskussion um die gesellschaftliche Verantwortung von Wissenschaft und Wissen-

schaftler/innen/n aus dem Weg gegangen werden soll. Eine Kontrolle darüber, ob Forschungsvorhaben überhaupt mit den Aufgaben einer Hochschule vereinbar sind, besonders wenn das Projekt von der Hochschule administrativ nicht begleitet wird, ist nur durch einen Genehmigungsvorbehalt zu erreichen.

Daher fordert die ASSISTENTENSCHAFT grundsätzlich, daß der Drittmittelnehmer jährlich Rechenschaft gegenüber der Hochschule über die Verwendung der von ihm eingeworbenen Drittmittel ablegt. Die aus Drittmitteln bezahlten Mitarbeiter sollten grundsätzlich als Personal der Hochschule eingestellt werden. Ausnahmen von der Einstellung von Mitarbeitern als Personal der Hochschule sollten äußerst restriktiv sein, um die Zahl der "Leiharbeiter" innerhalb der Hochschule klein zu halten und für die Drittmittelbediensteten die gleichen arbeitsrechtlichen und korporationsrechtlichen Bedingungen zu schaffen wie für die übrigen Beschäftigten.

Lehrverpflichtung (§ 61 a))

Die Lehrverpflichtung (§ 61 a)) ist im HRG nicht geregelt. Die im Landesgesetz vorgesehene Bestimmung stellt einen der massivsten Eingriffe in die Autonomie der Hochschulen dar. Die ASSISTENTENSCHAFT befürchtet eine noch weitere Einschränkung des Freiraums für wiss. Mitarbeiter bei der Forschung und bei der Weiterqualifikation, da einerseits die Lehrverpflichtungen bis zu einer nicht näher definierten Höchstbelastung in der Lehre heraufgesetzt und andererseits Professoren und Hochschuldozenten für begrenzte Zeit vollständig oder überwiegend von ihren Lehrverpflichtungen entbunden werden können.

Sie lehnt daher die Einführung des § 61 a) ganz entschieden ab.

V. FRAUENFÖRDERUNG (§§ 3 (2) 12 (8) 23 a))

Grundsätzlich begrüßt es die ASSISTENTENSCHAFT, daß im Entwurf die Einrichtung einer Frauenbeauftragten (§ 23 a)) vorgesehen ist. Allerdings ist die vorgelegte Konzeption in mehrfacher Hinsicht unzureichend und ergänzungsbedürftig. Das betrifft vor allem die Freistellung, Kompetenzen und Aufgabenstellung der Frauenbeauftragten.

Die ASSISTENTENSCHAFT fordert folgende Fassung des § 23 a):

- (1) Zur Unterstützung der Hochschule bei der Umsetzung ihrer in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben ist das Amt einer Frauenbeauftragten sowie eine Gleichstellungskommission beim Senat einzurichten. Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist hauptamtlich tätig. Sie ist zugleich Vorsitzende der Gleichstellungskommission.
- (2) Zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten sowie der Gleich-

stellungskommission gehört die Wahrnehmung von Gleichstellungsaufgaben. Die Frauenbeauftragte ist insbesondere bei Einstellungen von wissenschaftlichem wie nichtwissenschaftlichem Personal zu beteiligen. Sie wirkt bei der Erstellung von Frauenförderplänen mit, unterstützt und kontrolliert deren Umsetzung. Sie setzt sich für den Ausbau von Frauenforschung an der Hochschule ein. Darüber hinaus kooperiert sie mit Frauen innerhalb und außerhalb der Universität in allen Angelegenheiten der Beschäftigung, des Studiums, der Lehre und Forschung. Die Gleichstellungskommission unterstützt die Frauenbeauftragte bei den genannten Aufgaben.

- (3) Die Frauenbeauftragte ist entsprechend der in Abs. 2 genannten Aufgaben mit ständigen Personal- und Sachmitteln auszustatten. Die Frauenbeauftragte hat das Recht, initiiierend und kontrollierend in allen Frauen betreffenden Fragen an der Hochschule tätig zu werden. Sie hat Rede- und Antragsrecht in allen Gremien der Universität. Die für ihre Aufgaben notwendigen Unterlagen sind ihr zuzuleiten.
- (4) Die weiblichen Mitglieder der Universität wählen aus ihrem Kreis die Frauenbeauftragte sowie die Gleichstellungskommission nach einer vom Konvent zu genehmigenden Wahlordnung. Dazu bilden die Wissenschaftlerinnen (Professorinnen und wiss. Mitarbeiterinnen), die Nichtwissenschaftlerinnen und die Studentinnen je eine Gruppe.
- (5) Die Frauenbeauftragte wird von ihren sonstigen Dienstaufgaben für die Dauer ihrer Amtszeit freigestellt. Die Amtszeit beträgt wenigstens zwei, höchstens sechs Jahre. Die Amtszeit wird nicht auf die Dauer von Qualifikationsphasen, befristeten Arbeitsverhältnissen und Höchstförderungs-grenzen des Bundesausbildungs-Förderungs-gesetzes angerechnet.